

ZAHL
EAP 920/1-2022

DATUM
15.12.2022

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Weißpriach über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Weißpriach ab dem 01.01.2024

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 idF 58/2020 (Neuerlass dieses Gesetzes per 01.03.2020) sowie
- Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgaben durch den Tourismusverband Tourismus Lungau Salzburger Land in ihrer Sitzung am 20.10.2020, in der Höhe von € 2,30 pro Nächtigung ab 01.11.2021.

§ 1

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Weißpriach wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche **€ 628,00** (entspricht gerundet 71,85 % des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche **€ 596,00** (entspricht gerundet 71,98 % des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche **€ 496,00** (entspricht gerundet 71,88 % des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche **€ 430,00** (entspricht gerundet 71,91 % des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche **€ 331,00** (entspricht gerundet 71,96 % des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen **€ 215,00** (entspricht gerundet 71,91 % des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Weißpriach)

§ 2

Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Weißpriach eingeholt und es wurde von dieser, der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 15.12.2022 zugestimmt.

§ 3

Vor der Festsetzung der besonderen Nüchtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Tourismus Lungau Salzburger Land die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Gemäß der am 15.12.2022 eingelangten Stellungnahme bestehen keine Einwände.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung 2022 vom 17.11.2020, Zahl: EAP 920/1-2020 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Peter Bogensperger
Peter Bogensperger

An der Amtstafel kundgemacht

angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: 31.12.2022

